



Verwaltungsgericht Trier, Postfach 3826, 54228 Trier

Herrn



54534 Großlittgen

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

1 K 68/10.TR

Durchwahl

6017

Datum

12. Mai 2010

Verwaltungsrechtsstreit

Schmitz u.a. ./ Ortsgemeinde Großlittgen
wegen Kommunalrechts

Sehr geehrter Herr 

in vorbezeichnetem Verfahren weise ich darauf hin, dass nach derzeitiger Lage der Dinge alles dafür spricht, dass die jeweils erhobenen Klagen nicht zum Erfolg führen werden.

Ungeachtet dessen, ob die Klagen überhaupt zulässig sind -hier stellt sich die Frage, inwieweit die Kläger eine Verletzung eigener subjektiver Rechte geltend machen können-, dürfte den Anforderungen des § 41 Abs. 5 GemO jedenfalls durch die zuletzt veröffentlichte "Klarstellung zur Widmung der Garten- und Kindergartenstraße" (Ausgabe 27/2009) Rechnung getragen sein. Die Einwohner wurden hierdurch in geeigneter Form darüber unterrichtet, auf welcher Grundlage der Rat den fraglichen Beschluss gefasst hat.

Die gesetzliche Unterrichtungspflicht bezieht sich auf die Ergebnisse der Ratssitzungen. Um Entscheidungszusammenhänge deutlich werden zu lassen, sollte von einer Darstellung des Wortlauts der Sitzungsniederschrift abgesehen werden. Eine "pressemäßige Aufarbeitung" ist zu bevorzugen (Höhlein in Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz -Kommentar- Rz. 5.2 zu § 41 GemO). Das ist vorliegend jedenfalls durch die Klarstellung geschehen, wobei nicht verkannt wird, dass hier nicht der Wortlaut einer Niederschrift sondern eines Beschlusses in Rede steht. In der Sache macht das jedoch hier keinen Unterschied, weil die



1

2